

Mächten von größter Bedeutung sind, bei Seite geschafft resp. unter-
 schlagen zu haben. Die erste Rubrik umfaßt geständig die mitge-
 nommenen, auf die Aufforderung des auswärtigen Amtes später zu-
 rückgegebenen Schriftstücke, die zweite Rubrik solche, die Arnim ge-
 ständig an sich nahm, aber als ihm gehörig zurückhält; die dritte
 Rubrik solche, von deren Verbleib Arnim nichts wissen will. Die
 Anklage debuzirt demnach den amtlichen Charakter der quäsi-
 onirten Schriftstücke (wofür namentlich ein Reskript von 1843 angeführt wird,
 wonach allgemeine, für inländische Behörden geltende bezügliche Nor-
 men auch für alle Gesandtschaftsarchive Geltung haben sollen). Nach
 einer Erörterung über den Geschäftsgang des auswärtigen Amtes
 heißt es, die fraglichen Schriftstücke seien theils Erlasse (des auswärti-
 gen Amtes an seinen diplomatischen Vertreter), theils Berichte (diplo-
 matischer Vertreter im Auslande an das auswärtige Amt). Die Er-
 lasse, deren Konzepte vorliegen, sind sämtlich im Geschäftsjournale
 des auswärtigen Amtes eingetragen, mit laufender Nummer und
 Journalnummer versehen. Wenn einzelne Erlasse den Zusatz „ver-
 traulich“, „ganz geheim“, „persönlich zu eigener Information“ tragen,
 so wird dadurch der amtliche Charakter der Schriftstücke nicht alterirt,
 sondern nur für deren Behandlung eine Direktive gegeben. Eigen-
 händige Schreiben des Reichskanzlers stehen nicht in Frage.

Hieran schließt sich eine Ausführung über den Geschäftsgang bei
 diplomatischen Vertretern, welcher ebenfalls die Führung besonderer
 Eingangs- und Ausgangsjournale vorschreibt. Arnim habe diese
 Journale vorchriftsmäßig geführt, habe außerdem in den Monaten
 seiner letzten Amtsthätigkeit ein Geheimjournal geführt, jedoch mit nur
 wenig Eintragungsnummern. Die Anklage konstatiert durch Mitthei-
 lung der Eintragungsmultiplication, daß die nicht eingetragenen Schrift-
 stücke überhaupt nicht ins Archiv gelangt sind und daß der größte
 Theil der fehlenden Schriftstücke in dem Journal nicht eingetragen ist.
 Es folgt nun eine spezielle Aufzählung der unter die erste Rubrik
 gehörigen Schriftstücke, die Arnim geständig an sich nahm, später
 zurückgab, sowie der Korrespondenz zwischen dem auswärtigen Amt
 und Arnim, welche die Rückgabe gewisser Schriftstücke zur Folge hatte.
 Die Anklage widerlegt eingehend die Behauptung Arnims, daß er die
 in erster Rubrik aufgeführten Schriftstücke nur an sich nahm, um solche
 dem auswärtigen Amte zurückzustellen.

Die Anklage geht zu den unter der zweiten Rubrik aufgeführten
 geständig von Arnim an sich genommenen zwölf Schriftstücken über,
 welche Arnim angeblich, weil sie den persönlichen Konflikt mit dem
 Reichskanzler betreffen, als Privateigentum zurückhält. Hierunter
 befindet sich ein Erlaß vom 8. November 1872, welcher den Ange-
 klagten zu Äußerungen über die Unterhaltung mit St. Vallier in
 Nancy auffordert.

Nach vertraulicher Mittheilung Manteuffels soll Arnim Vallier
 gegenüber geäußert haben, er betrachte die Thiers'sche Regierung als
 unhaltbar, weil ihr Gambetta, dann die Kommune, dann das Militär-
 regiment folgen werde, wenn Frankreich nicht bald eine monarchische
 Regierungsform erhalte. Ferner ein Erlaß des auswärtigen Amtes
 vom 3. Januar 1874, welcher das Unterlassen eines Berichtes seitens
 Arnim über die Deutschland verlegenden Hirtenbriefe franz. Bischöfe
 monirt; ferner ein Erlaß vom 20. Dezember 1872 worin der Reichs-
 kanzler die Berichterstattung Arnims über die politische Situation
 Frankreichs als theilweis auf irrthümlichen Voraussetzungen beruhend
 bezeichnet und zugleich die Frage über die Deutschland zuträglichste
 Regierungsform Frankreichs eingehend erörtert; ferner ein Erlaß vom
 23. Dezember 1872, betreffend die Berichterstattung Arnims über
 Äußerungen Thiers; ferner ein Erlaß vom 2. Juni 1873, betreffend
 die Artikel im „Gaulois“ und „Français“ über Äußerungen Arnims;
 ferner ein Erlaß vom 4. April 1874, betreffend die Immediateingabe
 des Angeklagten an den Kaiser. Der Erlaß monirt, daß die der Ein-
 gabe beigelegte Abschrift eines Erlasses vom 21. Januar 1874 ungenau
 gewesen war. Letzgenannter Erlaß hatte gegenüber dem Angeklagten
 auf größere Fügbarkeit gegen die Instruktion des Reichskanzlers und
 auf geringeres Maß selbstständiger Initiative Anspruch gemacht. Aus
 dem Inhalt dieser einzelnen Erlasse folgert die Anklage:

daß alle Schriftstücke nicht bloß formell, sondern auch materielle
 amtlichen Charakter haben, nur dem Staate, nicht der Person des
 Angeklagten gehören können, daß die darin theilweise enthaltenen Vor-
 haltungen und Reklifikationen den amtlichen Charakter derselben nicht
 alteriren. Unter den sodann aufgeführten, zur dritten Rubrik gehörigen
 Schriftstücken, aus 11 Erlassen und 12 Berichten bestehend, von
 deren Verbleib Arnim nichts wissen will, sind hervorzuheben: ein
 Memoire über eine Unterredung mit General Fleury, ferner ein Erlaß
 betreffend die Stellung des russischen Botschafters in Paris, Orloff,
 zu Deutschland, ferner betreffend die Unterredung Orloff's mit Thiers.
 Die Anklage begründet in längerer Auseinandersetzung, daß die Schrift-

stücke dritter Rubrik von Arnim gleichfalls nur absichtlich hätten zu-
 rückgehalten werden können.

Die Anklage kommt zur Beleuchtung der Motive und Endzwecke
 Arnims, führt an, daß Arnim bei der Verhaftung in Nassenbaide
 angab, daß die geständig an sich genommenen Papiere (Rubrik
 1 und 2) sich im Auslande befänden, sich sodann erbot, dieselben her-
 beizuschaffen, sobald er auf freien Fuß gesetzt würde, zuletzt unter der-
 selben Voraussetzung erklärte einem Beamten, die Schriftstücke nach-
 zuweisen, wenn dieser über die Person des Aufbewahrers Stillschweigen
 bewahre. Die Anklage geht über auf die bekannten pariser Mitthei-
 lungen des brüsseler „Parlaments-Echo“ vom 21. September 1872,
 daß Arnim seinen Botschafterposten aufzugeben beabsichtige, dessen Urhebers-
 chaft der Angeklagte ursprünglich in Abrede stellte, dann aber später zugab.
 Es folgt die Darstellung des Vorganges bei der Publikation diploma-
 tischer Enthüllungen in der „Wiener Presse“. In Folge derselben
 wurde der Angeklagte auf allerhöchsten Befehl unter Hinweisung auf
 die Bedeutung des Amtseides zur amtlichen und schriftlichen Äußerung
 darüber aufgefordert, ob die Veröffentlichung in der „Presse“ von ihm
 ausgegangen oder durch Mittheilung an Dritte hervorgerufen sei oder
 aber ob er von den beabsichtigten Veröffentlichungen am 25. April 1874
 vorher Kenntniß gehabt und ob er den in der „Augsburger Allgemei-
 nen Ztg.“ publizirten Brief an Döllinger geschrieben und seine Veröf-
 fentlichung veranlaßt habe. Angeklagter erwiderte den 7. Mai: Er
 belenne sich nur zur Autorschaft des Briefes an Döllinger. Darauf
 durch Erlaß vom 10. Mai nochmals zur Äußerung über die Publi-
 kation in der Wiener „Presse“ aufgefordert, erklärte Angeklagter am
 14. Mai: Er sei für Preßentheilungen unter keinem Gesichtspunkt ver-
 antwortlich, könne darüber auch keine Aufklärung von anderen verlan-
 gen, ebensowenig könne er die Adressaten der beiden in der „Presse“
 veröffentlichten Briefe bezeichnen.

Die Anklage führt gegen die Mehrheit der von dem Angeklagten
 angeführten Erklärungen Thatsachen auf, namentlich bei dem Ange-
 klagten in Nassenbaide saisirte Notizen von Arnim und Briefe von
 dem Redakteur der „Presse“ Lauser und von dem Pariser Journa-
 listen Landsberg, außerdem wurde der Entwurf des veröffentlichten
 Prämemorias unter den saisirten Papieren gefunden. Die Anklageschrift
 erwähnt ferner die Beschlagnahme des Konzepts zu dem Artikel der
 „Kölnischen Zeitung“ vom 29. März 1872 über die Räumungsfrage,
 worin Verhältnisse berührt wurden, welche der Angeklagte nur ver-
 möge seiner amtlichen Stellung kennen konnte; erwähnt wird ferner,
 daß der Angeklagte auch zur „Wiener Neuen Freien Presse“
 Beziehungen gesucht. Die Anklageschrift hebt hervor, daß die
 quäsi- onirten amtlichen Schriftstücke dem Angeklagten nicht
 zu seiner Verteidigung, sondern zu erneuten Angriffen auf die der-
 zeitige deutsche Reichspolitik besonders werthvoll waren. Die Anklage
 kommt zu dem Schluß, daß, da die fraglichen Schriftstücke nach Form
 und Inhalt nach Paragraph 348 alinea 2 des Strafgesetzbuches als
 Urkunden sich darstellen, der Thatbestand einer Unterschlagung aber
 durch die Absicht rechtswidriger Zueignung, ohne daß es zugleich einer
 gewinnstüchtigen Absicht bedarf, bedingt wird, und auf Sachen von
 Vermögens- oder Tauschwerth nicht beschränkt ist, Arnim angeklagt
 wird, im deutschen Botschaftshotel in Paris von 1872 bis 1874 durch
 ein und dieselbe Handlung als Beamter a) ihm amtlich anvertraute
 Urkunden vorsätzlich bei Seite geschafft, b) Sachen (die Ur-
 kunden sub a, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen hatte)
 sich rechtswidrig zueignen zu haben: Vergehen gegen §§ 348, 350, 73,
 des Strafgesetzbuches. Die Anklage behält sich für die mündliche
 Verhandlung Anträge auf Beschränkung der Oeffentlichkeit vor und
 beantragt folgende Zeugen zu vernehmen: den Direktor des Zentrals-
 Bureau's im auswärtigen Amte, Roland, den Botschaftsrath Wes-
 dehlen, den Botschaftskanzleivorsteher Scheven, den Kanzleibäuer
 Sammersdorfer, den Konsulatsverweser Söhne in Marseille, den
 Botschaftskanzleivorsteher Gasperini in Wien, den Journalisten Lands-
 berg in Paris, den General-Feldmarschall Manteuffel, den Präsidenten
 König.

Ein Nachtrag zur Anklage theilt mit, daß von Angeklagtem ein
 Theil der Schriftstücke aus erster Rubrik und außerdem zwei Erlasse
 welche, weil ihre absolute Geheimhaltung durch Staatsinteressen ge-
 boten, von der Anklage ausgeschlossen geblieben sind, offen dem Gericht
 durch den Rechtsanwalt Munkel übergeben worden seien. Die Her-
 ausgabe dieser Schriftstücke, die zu denjenigen gehören, von denen der
 Angeklagte früher wiederholt behauptet hatte, daß sie sich in Paris be-
 finden müßten, ändere an der Anklage nichts zu seinen Gunsten.